

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bissantz & Company GmbH, Nürnberg, Stand 1/2005

## 1 Geltung, Zustandekommen von Verträgen

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für unsere sämtlichen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, Lieferungen und Leistungen. Ergänzend gilt unsere Preisliste.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder die Lieferung bzw. Leistung durch uns zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, soweit sie schriftlich vereinbart sind.
- 1.4 Von uns übergebene Unterlagen und gemachte Angaben, wie etwa Abbildungen oder technische Angaben, sind nur verbindlich, soweit diese ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufgeführt werden oder ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
- 1.5 Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

## 2 Software

- 2.1 Bezüglich der Überlassung, Erstellung, Änderung oder Anpassung von Software finden die Regelungen im Gesetz und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Lieferung beweglicher Sachen Anwendung.

## 3 Preis und Zahlung

- 3.1 Soweit vertraglich nicht anders geregelt, gelten die in der Preisliste aufgeführten Preise. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich Versandkosten.
- 3.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, werden Leistungen nach Leistungstagen zu den Tagessätzen, zuzüglich Nebenkosten für Reise und ggf. Übernachtung, entsprechend der Preisliste abgerechnet. Ein Leistungstag entspricht acht Stunden, Mehrstunden werden auf der Basis des Tagessatzes anteilig gesondert berechnet.
- 3.3 Ist ein Zahlungstermin kalendermäßig bestimmt, kommt der Auftraggeber ohne Mahnung bei Überschreitung des Zahlungstermins in Verzug. Im übrigen werden Zahlungen des Auftraggebers mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 10 Tagen zahlbar.
- 3.4 Wir sind berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers, unsere Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Beilegung der Rückstände einzustellen.
- 3.5 Der Auftraggeber darf nur mit bzw. wegen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und im Falle des Zurückbehaltungsrechtes auf diesem Vertragsverhältnis beruhen.
- 3.6 Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Auftraggeber zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglichen Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behalten wir uns die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor.
- 3.7 Bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union sind wir berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nach zu berechnen, wenn uns der Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats nach jeweiligem Versand einen Ausfuhrnachweis zuschickt.
- 3.8 Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, wird eine Mahngebühr von € 15,- pro Mahnung fällig.

## 4 Nutzungsumfang

- 4.1 Soweit dem Auftraggeber im Rahmen des Vertrages Software durch uns überlassen wird, so räumen wir dem Auftraggeber gegen Bezahlung einer Einmal-Lizenzgebühr, ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht ein, die Software insoweit zu vielfältigen, als dies für ein Laden, Anzeigen lassen, Ablaufen lassen, Übertragen oder Speichern der Software zeitgleich auf einem Rechner zur gleichzeitigen Nutzung durch bis zu der vertraglich vereinbarten maximalen Anzahl von Nutzern erforderlich ist („bestimmungsgemäße Nutzung“). Der Auftraggeber wird die Software nur bestimmungsgemäß benutzen und wird die Software zusätzlichen Nutzern nicht zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber nicht berechtigt, sie zu übersetzen, zu bearbeiten, ihr Arrangement zu ändern oder andere Umarbeitungen, einschließlich von Fehlerberichtigungen vornehmen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren oder auf eine andere Art und Weise in Sourcecode – oder in eine andere für den Menschen lesbare Form zu übersetzen. Wir stellen Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der Software unerlässlich sind (§ 69 e UrhG), auf Anfrage gegen Bezahlung der dann gültigen Verwaltungsgebühr zur Verfügung.
- 4.2 Die durch uns ausgelieferte Software kann einer Beschränkung der Nutzung dahingehend unterliegen, dass die Laufzeit der Software zunächst beschränkt ist und zur unbegrenzten Freischaltung der Software ein Abrufen eines Codes durch den Auftraggeber notwendig ist.
- 4.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Kopien oder Teilkopien der Software auf einem anderen Datenträger zu erstellen. Dies gilt nicht für die Erstellung einer Sicherungskopie.
- 4.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die in gedruckter Form gelieferte Dokumentation ganz oder teilweise zu kopieren. Zusätzliche Kopien der Dokumentation können von uns zu den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preisen geliefert werden.
- 4.5 Der Auftraggeber ist zur Weitergabe (Veräußerung) der Software an Dritte (im folgenden „neuer Nutzer“) nur berechtigt, soweit er selbst die Nutzung der Software vollständig aufgibt und vorhandene Kopien der Software zerstört und er uns den Namen und die Anschrift des neuen Nutzers der Software mitteilt und der neue Nutzer gegenüber uns schriftlich sein Einverständnis mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt hat.
- 4.6 Der Auftraggeber ist unter keinen Umständen berechtigt, die Software auf Dauer oder vorübergehend an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung zu vermieten, zu verleasen oder sonst dritten Parteien zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Auftraggebers, solange sie die Software innerhalb ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses vertragsgemäß nutzen.
- 4.7 Der Auftraggeber erhält an den im Rahmen dieses Vertrages durch uns erstellten Leistungsergebnissen (ausgenommen Software) ein nicht ausschließliches, dauerhaftes Nutzungsrecht. Die Nutzungsrechte der unsererseits zur Erarbeitung der Leistungsergebnisse eingebrachten Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge etc. verbleiben bei uns.

## 5 Pflichtverletzungen

- 5.1 Im Falle einer Pflichtverletzung unsererseits kann der Auftraggeber die weitergehenden Ansprüche auf Schadenersatz und Rücktritt geltend machen, wenn er uns eine angemessene Nachfrist zur ordnungsgemäßen Leistung gesetzt hat und gleichzeitig erklärt hat, dass er die Erfüllung nach Ablauf der Nachfrist ablehnt (Ablehnungsandrohung).
- 5.2 Sobald der Auftraggeber sein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ausübt, endet sein Nutzungsrecht an aufgrund dieses Vertrages dem Auftraggeber überlassener Software. In diesem Fall muss der Auftraggeber die Software von allen Speichermedien entfernen und sämtliche Kopien der Software zerstören und uns hiervon schriftlich Mitteilung machen.

- 5.3 Stellt sich bei einer Nachforschung im Zusammenhang mit einem seitens des Auftraggebers geltend gemachten Verlangen auf Nacherfüllung heraus, dass wir nicht zur Nacherfüllung verpflichtet waren, so sind wir berechtigt, die bei der Nachforschung angefallenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten auf der Grundlage der dann geltenden Preisliste in Rechnung zu stellen.
- 5.4 Ansprüche aufgrund einer Pflichtverletzung unsererseits bei der Erstellung eines unkörperlichen Werkes oder bei der Erbringung von Dienstleistungen verjähren, außer bei mindestens vorsätzlichem Verschulden, innerhalb von zwei Jahren ab Abnahme bzw. der vollständigen Erbringung der Leistung. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln, für diese gilt Ziffer 6.1.

## 6 Mängel

- 6.1 Die Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel verjähren in einem Jahr ab Lieferung bzw., soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ab Abnahme.
- 6.2 Software ist sachmangelfrei, wenn sie bei bestimmungsgemäßer Benutzung in Übereinstimmung mit der in der Produktbeschreibung enthaltenen Leistungsbeschreibung funktioniert; unwesentliche Abweichungen sind dabei unbeachtlich.
- 6.3 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich neben vertraglich vereinbarten Beschaffenheitsangaben nur die Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 6.4 Macht der Auftraggeber seinen Nacherfüllungsanspruch aufgrund eines Sach- oder Rechtsmangels geltend, so sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.
- 6.5 Der Auftraggeber kann wegen eines Sach- oder Rechtsmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Sein Schadenersatzanspruch ist auf den ursprünglichen Kaufpreis beschränkt.
- 6.6 Wir haben einen Mangel im Hinblick auf übergebene Software nicht zu vertreten, soweit ein Mangel durch eine Veränderung der Software verursacht ist, die weder durch uns ausgeführt, noch von uns erlaubt wurde.
- 6.7 Im Falle von Arglist oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln unbeachtlich der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Vereinbarungen zu.

## 7 Schutzrechte Dritter

- 7.1 Wir stehen dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Produkte sowie die erstellten Leistungsergebnisse frei von Urheberrechten und Patentrechten Dritter sind; für uns entgegenstehende Patentrechte gilt dies jedoch nur insofern, als wir diese weder kannten noch unter Aufwendung angemessener Sorgfalt hätten kennen müssen.
- 7.2 Sollte dennoch ein Dritter Rechte in Bezug auf die Produkte bzw. Leistungsergebnisse geltend machen, so haften wir gegenüber dem Auftraggeber, falls der Auftraggeber die Verteidigung hinsichtlich der angeblichen Verletzung von Urheberrechten oder Patentrechten (im folgenden „Schutzrechtsverletzungen“) uns überlässt. Sofern der Lizenznehmer uns unverzüglich von der Geltendmachung solcher Ansprüche schriftlich benachrichtigt und uns alle für die Beurteilung der Lage notwendigen Informationen erteilt, werden wir binnen angemessener Frist entscheiden, ob und wie ein geltend gemachter Anspruch abgewehrt oder verglichen wird, und dies dem Auftraggeber mitteilen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich alles zu tun, was erforderlich ist, um etwaige Rechtsverluste zu vermeiden; dies schließt nicht die Berechtigung ein, sich im Alleingang gegen solche Ansprüche zu verteidigen oder hierauf zu antworten. Wenn wir uns entscheiden, die Verteidigung von dem Auftraggeber zu übernehmen, wird der Auftraggeber uns alle notwendigen Informationen erteilen und sonstige angemessene Unterstützung bei dieser Verteidigung gewähren.

- 7.3 Wir haften nicht für Schutzrechtsverletzungen, wenn diese auf einer Bearbeitung oder Änderung des Produktes oder des Leistungsergebnisses beruhen, die ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung vorgenommen wurde. Wir haften auch nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für das Produkt nach den Anleitungen der Dokumentation nicht vorgesehenen Nutzung oder Verwendung resultieren, oder aus einer Nutzung zusammen mit nicht von uns autorisierten Komponenten.

## 8 Haftung

- 8.1 Wir haften, außer bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, dem Auftraggeber für entstandenen Schaden nur insoweit, als uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haften wir bis zur Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens auch für solche Schäden, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben.
- 8.2 Diese Haftungsbegrenzung gilt im Hinblick auf alle Schadenersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche.
- 8.3 Die Haftungsbeschränkung schränkt eine gesetzlich zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine Haftung für eine übernommene Garantie nicht ein, soweit die Garantie den Auftraggeber gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollte.
- 8.4 Der Ersatz von reinem Vermögensschaden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und der Schadenshöhe, begrenzt.
- 8.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, in angemessenen Abständen Sicherungskopien für seine Daten anzufertigen. Eine Verletzung dieser Pflicht gilt als Mitverschulden.

## 9 Abnahme

- 9.1 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber ein Werk nicht innerhalb von vier Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Soweit die vier Wochenfrist im Einzelfall unangemessen kurz ist, gilt stattdessen eine angemessene Frist.
- 9.2 Abnahmeverweigerungen, Widersprüche gegen die Abnahme oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.
- 9.3 Sofern Teilabnahmen vorgesehen sind gelten die Ziffern 9.1 und 9.2 entsprechend.

## 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Das Eigentum an Liefergegenständen geht erst nach vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über.

## 11 Geheimhaltung

- 11.1 Besondere Fragestellung eines Projekts des Auftraggebers sowie die Ergebnisse werden wir absolut vertraulich behandeln. Ergebnisse werden erst nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers Dritten zugänglich gemacht (z.B. in Form von Referenzberichten).
- 11.2 Gleichwohl sind wir nicht gehindert, ähnliche Projekte auch für andere Auftraggeber durchzuführen.

## 12 Allgemeines

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schließen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.